

Auszug aus der Friedhofsordnung

Arten von Grabstätten

Allgemeines

Eine Grabstätte ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten für Kinder unter 6 Jahren
 - c) Rasengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Familiengrabstätten
 - f) Urnenreihenstätten
 - g) Urnenhain
 - h) Urnenwahlstätten
 - i) Urnengemeinschaftsanlagen
 - j) Urnenrasengrabstätten
 - k) Urnenwaldgrabstätten
- Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.

Reihengräber

Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstätten, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstätten nicht verlängert.

Rasengräber

Rasengräber sind solche Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen, die sich auf einem besonderen Grabfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage zuvor mit der/dem Erwerberin/Erwerber bestimmt wird.

Familiengrabstätten

Familiengrabstätten werden verliehen. Mit der Verleihung wird ein Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben. In der Verleihungsurkunde einer Familiengrabstätte wird vom Friedhofsausschuss die Höchstzahl der Verstorbenen bestimmt, die in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen. Familiengrabstätten werden mit einer Nutzungszeit von 50 Jahren vergeben.

Urnenreihengrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung einer Urne bestimmt. Sie werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Bodendeckern bepflanzt und mit einer Kissenplatte versehen, die den Vor- u. Zunamen, das Geburts- u. Sterbejahr trägt.

Urnenhain

Beisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (1. Ordnung) oder 20 Jahren (2. Ordnung) verliehen und deren Lage zuvor mit der/dem Erwerberin/Erwerber bestimmt wird.

Urnengemeinschaftsanlagen

In besonderen Gräberfeldern befinden sich Gemeinschaftsanlagen, die von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern und anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. In der Mitte einer Anlage für 24 Urnen befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- u. Zunamen und die Geburts- u. Sterbejahre trägt.

Urnenrasengrabstätten

In besonderen Gräberfeldern befinden sich Anlagen, in denen die Urnen in Rasenflächen das Grabmal herum beigesetzt werden.

Urnenwaldgrabstätten

Urnenwaldgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die auf dem Hauptfriedhof in einer waldähnlichen Umgebung unter Bäumen eingerichtet sind und zur Beisetzung der sterblichen Überreste der Erwerberin/des Erwerbers der Rechte an der Grabstätte, ihres/seines Ehegatten und ihrer/seiner Nachkommen sowie der Ehegatten der Letzteren mit der Wirkung vergeben werden, dass durch die Verleihung ein Nutzungsrecht an den Grabstätten erworben wird.